

9 bis 4 Uhr, die von 10 bis 3 Uhr erden an Sonn- und 1 Uhr auf der Kanzlei

an, Neuerwall no 86,

gens 8 bis Nachmittags von 6 bis 8 Uhr. gens 9 bis Nachmittags von 6 bis 8 Uhr

ttagen werden keine elit; das Bureau ist je n 11 bis 1 Uhr geöffnet. gr. Bleichen no 23. Morgens von 9 Uhr ittewochens v. 10 Uhr bis Sonnabend, 12 Uhr

. Theaterstrasse no 45. chens von 11 Uhr an, reitag, 7 Uhr Abends,

Wittwen und Waisen cianten des hamburg- au: Georgplatz no 1 hause, Neuerwall no 86 no 81, im ehemali-

l, Alsterdamm no 38.

tr: Montags und Don-

Dienstags und Frei- auch am Sonnabend

Prätüren ist täglich, an, offen.

-Deputation, Neben-Gebäude des n Sonn- und Festagen 7 Uhr Abends geöffnet. (s. Hypotheken-Ver-

ons - Deputation, im

von 10 bis 1 Uhr offen. ungen, das Regulativ.

ien Börsen-Arkaden, usmarkt.

upt-Bureau im Hause ft zur Beförderung der erwerbe.

kt no 2 l no 81 se.

ittr. no 40. Steindamm no 139. Langereihe no 46.

aux sind jeden Sonn- ag von 6 bis 8 Uhr nd am ersten Mitte- onate von 6 bis 7 Uhr der Gelder geöffnet.

l Horner, bei Herrn im an der Landstr. 125 amthore, beim Rothen-

gebiet, ausserhalb des ustr. no 65, Ecke des

Stempel-Deputation, alte Schauenburgerstrasse no 4, der Börse gegenüber.

Das Bureau ist an Festtagen von Morgens 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr und am Morgen nach einem Sonn- oder Festtage um 8 Uhr geöffnet.

Steuer-Deputation, im Rathhause.

Reclamationen gegen die Brandsteuer, Entfestigungsteuer und Bürger-Militair-Steuer, werden in der Regel innerhalb 4 Wochen nach dem Dato der Steuerzettel Donnerstags und Sonnabends, zwischen 10 und 12 Uhr Morgens mündlich auf dem Rathhause, im nördl. Flügel beim Gehege, vorgebracht.

Reclamationen gegen die Grundsteuer sind innerhalb 2 Monate nach dem Dato der Zettel schriftlich auf der Steuer-Controle einzureichen; die Hälfte muss vorher bezahlt sein.

Die Controlle ist an allen Werktagen von 9 bis 3 Uhr, für die Einnahme von 9 bis 2 Uhr fürs Publicum offen.

Steuer-Einnahme für die Vorstädte und das Landgebiet. Diese ist im alten Wandrahm no 48 und von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags geöffnet. Die frühern Einnahmungen der persönlichen Steuern durch die Steuerboten finden jetzt nicht mehr Statt.

Strassenbau-Bureau, alte Schauenburgerstrasse no 4, neben der Börse.

Taubstummen-Anstalt, St. Georg, an d. Alster. (s. unt. S. 507.)

Telegraphen-Bureau, Alster-Arkaden no 10 Theerhofs-Commission, im Rathhause.

Todtenladen-Deputation, bei dem betreffenden Herrn Senator.

Verein, Aerztlicher (s. unt. S. 515)

Verein für Armen- u. Krankenpflege (s. unt. S. 516)

Verein gegen das Branntweintrinken (s. unten S. 520)

Verein für hamb. Geschichte, (s. unt. S. 527)

Ort und Zeit der Versammlungen des Vorstandes, so wie der Sectionen und des Vereines werden auf den Convocationen angegeben.

Verein für Kriegsdienstpflichtige, Grimm no 30.

Das Bureau ist an den Werktagen von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Verein, Naturwissenschaftlicher (s. unt. S. 493)

Verein gegen Thierquälerei (s. unt. S. 522)

Versorgungs-Anstalt, im Hause der hamb. Gesells. z. Bef. d. K. u. nütz. Gew. (s. unt. S. 527)

Versorgungs-Tontine, Bureau: Domstr. no 11

Vormundschaft-Deputation, im Rathhause,

eine Treppe hoch. Die Canzlei ist an

Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn-

und Festtagen aber (wiewohl nur zur In-

terposition von Rechtsmitteln) von 11 bis

12 Uhr geöffnet. Bittschriften an die Vor-

mundschaft-Deputation werden daselbst

an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr ange-

nommen, an anderen Tagen müssen sie

exhibirt werden, wofür jedoch nur in den

Fällen, deren No. II des Schragens ge-

denkt, die Gebühr berechnet wird (s. An-

merkung No 1) Mündliche Anträge (nach

Maassgabe Art. 104 der Vormundschafts-

Ordnung) können täglich Mittwochen aus-

genommen von 11 bis 1 Uhr daselbst ange-

bracht werden.

Vorschuss-Anstalt für Hilfsbedürftige, Neuer-

wall no 81 (s. u. S. 523).

Waisenhaus, in Harvesthude (s. unt. S. 525).

Administrations-Bureau: gr. Theaterstr. 44

Waisenhaus, Israelitisches, 2te Marktstrasse

no 4 (s. unt. S. 526)

Warteschulen (s. unt. S. 527)

Wasserkunst, Stadt-, Bureau: Börsen-Arkaden,

Aufgang vom Rathhausmarkt.

Wasserkunst, Elb-, neust. Neustrasse no 6

Wedde, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen ausser

Mittwochen von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Amt, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von

10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhause.

Versammlung in der Regel jeden Donner-

tag Nachmittags um 2 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Bleibt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23ten October 1845 Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29sten Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 23ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Gegeben in Unserer Rathversammlung. Hamburg, den 29sten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muss insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgeresöhnen. — Bürgeresöhnen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgeresöhnen. — Grundstücke können Bürgeresöhnen und Töchtern, wie bisher zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung verfügt.